

Bei nächster Pegida: Blockierer vor Ort anzeigen!



Am letzten Montag kam es in mehreren Städten zu Demonstrationen gegen die Islamisierung Deutschlands und islamischen Terrorismus. In Dresden, Düsseldorf und Kassel wurden die Demonstrationen von Gegendemonstranten blockiert. Dies stellt gleich mehrere Straftatbestände auf. Zum einen kann es sich um einen Verstoß des Versammlungsgesetzes handeln vgl. (§§ 21, 23, 26 VersammlG) und das Strafgesetzbuch (§§ 111, 240 StGB). Zum anderen kann es sich dabei um Nötigung im Sinne des § 240 StGB. Ebenso könnte bei der Antifa der Straftatbestand des Vermummungsverbots zum tragen kommen (vgl. § 17a VersammlG). Bei Versammlungsblockaden oder Nötigung kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren verhängt werden.

Wichtig! Die Anzeige direkt vor Ort stellen. Zwar ist es möglich, eine Anzeige auch nachträglich zu stellen, jedoch ist es dann unter Umständen schwerer, belastende Beweise vorzulegen. Die Polizei MUSS eine Strafanzeige aufnehmen. Die Polizei darf den Anzeigensteller nicht grundsätzlich abweisen, sie muss zumindest einen Kollegen bereitstellen, der die Anzeige aufnimmt. Sollte die Polizei dies verweigern, muss man sich an den zuständigen Leiter vor Ort wenden. Zur Not kann hier auch mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde gedroht werden. Außerdem empfiehlt es sich, Beweisfotos von den Blockierern zu machen.

Wenn die Polizei und die Staatsanwaltschaft sich diese Arbeit ersparen will, wird sie in Zukunft verstärkt darauf achten, dass das Recht auf Versammlungsfreiheit gewährt wird.

Auch der Aufruf zu Straftaten ist ein Straftatbestand. § 111 StGB. Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter (§ 26) bestraft. Das heißt, auch das Auffordern über Facebook zur Blockade ist strafbar. Hier sollte sich jeder so frei fühlen und einfach eigenhändig eine Anzeige erstatten, wenn er entsprechende Postings im Netz findet.